



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Tiefbauamt	14.09.2016	0295/16 - I/93
------------	------------	----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	26.09.2016		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Bauausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Stützmauererneuerung "Auf der Mauer" in Wetzlar, Stadtteil Garbenheim

Anlage/n:

Lageplan, Übersichtsplan/Ansicht/Schnitte

Beschluss:

Der grundhaften Erneuerung der Stützmauer im Bereich „Auf der Mauer“ in Wetzlar, Stadtteil Garbenheim, wird zugestimmt.

Wetzlar, den 14.09.2016

gez. Semler

Begründung:

1. Allgemein

Die Straße „Auf der Mauer“ in Wetzlar, Stadtteil Garbenheim, ist eine Hangstraße. Die Straße wird auf Höhe der Straße „Ritterkaut 20“ von einer Stützmauer gestützt. Das Grundstück „Ritterkaut 20“ ist ein Hanggrundstück, welches einerseits an die höherliegende Straße „Auf der Mauer“ und andererseits an die tieferliegende Straße „Ritterkaut“ angrenzt.

Die vorhandene Stützmauer ist nicht mehr ausreichend standsicher. Es haben sich deutliche Verschiebungen am Mauerkopf der Stützmauer eingestellt. Auf Grund dessen hat sich der Gehweg im oberen Mauerabschnitt abgesenkt. Dies hat gravierende Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Infolgedessen wurde der Gehweg in diesem Bereich abgesperrt.

2. Vorhandener Zustand Stützmauer

Die bestehende Stützmauer ist eine Schwergewichtsmauer aus Beton mit unbekanntem Baujahr. Sie grenzt das tieferliegende Grundstück „Ritterkaut 20“ gegen die Straße „Auf der Mauer“ ab. Die Luftseite der Stützmauer beginnt südöstlich mit ca. 0,30 m und reicht südwestlich bis zu ca. 1,00 m. Die sichtbaren Mauerteile sind stark verwittert und großflächig mit Moos überwachsen.

Bedingt durch die Hanglage des Anliegergrundstücks (Ritterkaut 20) befindet sich im weiteren Geländeverlauf eine weitere jedoch private Schwergewichtsmauer aus Klinkersteinen, versetzt mit einem Bruchsteinmauerwerk zur Sicherung des privaten Hangs. Der Höhenunterschied zwischen der befestigten Hoffläche des Anliegers und der Straße „Auf der Mauer“ beträgt ca. 4,50 m. Mit Hilfe einer Treppe kann der Anlieger zur Straße „Auf der Mauer“ gelangen. Die Treppe ist in die vorhandene, zu erneuernde Stützmauer eingelassen.

Auf die zu erneuernde Stützmauer ist ein Maschendrahtzaun mittels einbetonierter Stahlrundpfosten befestigt. Im Bereich der Anliegertreppe ist ein Gartentor im Zaun eingelassen.

Die Stützmauer grenzt beidseitig an bestehende Bebauung an. Einerseits an eine Garage vom Grundstück „Ritterkaut 16“ und andererseits an ein Wohngebäude Hausnummer „Ritterkaut 22“.

3. Vorhandener Zustand Straßenraum

Die Straße „Auf der Mauer“ hat im Bereich der Stützmauer ein Gefälle zwischen 6 % und 9 %, weiter südlich steigt das Gelände weiter steil an.

Entlang der Stützmauer verläuft ein mit Asphalt befestigter Gehweg mit einer veränderlichen Breite zwischen ca. 90 cm und ca. 1,36 m. Die Asphaltoberfläche ist bereits stark verformt, stellenweise gerissen und weist bereichsweise größere Reparaturstellen auf. Ein Gehwegabschnitt von rund 10 m ist aus Gründen der Verkehrssicherheit im Bereich der starken Stützmauerverschiebung abgesperrt. Die Fahrbahnbreite der Straße „Auf der Mauer“ beträgt im Baubereich zwischen ca. 5,50 m und ca. 6,00 m.

Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt durch beidseitig angeordnete Muldenpflasterrinnen, mit einer Breite von ca. 40 cm bis ca. 50 cm. Diese sind stellenweise stark deformiert, hier entsteht jedoch auf Grund der starken Längsneigung der Straße keine Pfützenbildung. Die Entwässerung erfolgt in den Straßeneinlauf an der Abzweigung zur Straße „Ritterkaut“.

4. Geplante Gestaltung Stützmauer

Die neue Stützmauer soll aus Beton-Fertigteilen in Form von Winkelstützelementen errichtet werden. Es werden Fertigteile vorgesehen, welche die Anforderung der ZTV-ING hinsichtlich Bewehrung und baulicher Durchbildung erfüllen. Die Elemente werden für den Regellastfall gemäß der Straßenbelastung bemessen.

Die Mindeststärke dieser Elemente beträgt 25 cm. Bei dieser Mauerstärke kann auch der benötigte Doppelstab-Mattenzaun ohne zusätzliche Maßnahmen auf dem Winkелеlement montiert werden. Analog dem Bestand wird ein einflügliges Tor mit einer Durchgangsbreite von 90 cm im Zaun zum Wohnhaus „Ritterkaut 20“ hergestellt, um so den vorhandenen rückwärtigen Grundstückszugang sicherzustellen.

An der weiteren vorhandenen Stützmauer auf dem Anliegergrundstück werden keine baulichen Maßnahmen oder Änderung vorgenommen. Damit die Bestandsmauer keine zusätzlichen horizontalen Lasten aus der neuen Stützmauer erhält, wird im Lasteinflussbereich der neuen Mauer ein Bodenaustausch und Ersatz mit Füllbeton vorgenommen. Dieser Austausch wird so tief geführt, dass der Lastausbreitungswinkel erst unterhalb der unten angrenzenden Hoffläche in die vorhandene Stützmauer einfällt. Damit sich oberhalb der Verfüllebene kein Wasser hinter der Mauer anstaut und Schäden an der Bestandsmauer verursacht, ist das Gefälle des Betons zur Straße hin auszubilden und unterhalb der neuen Fertigteilstützmauer in der Sauberkeitsschicht ein Drainagerohr zur Ableitung von anfallendem Sickerwasser anzuordnen.

Im Zuge der Stützmauererneuerung werden nur Straßenbereiche erneuert, welche bedingt durch die nötige Baugrube rückgebaut werden. Der Gehweg wird im gesamten Stützmauerbereich erneuert. Die Ausführung erfolgt analog dem Bestand in Asphaltbauweise. Auf dem Anwohnergrundstück wird im Bereich der neuen Stützmauer der Bewuchs entfernt und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder hergestellt. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Anlieger.

Eine umfassende Beweissicherung des umliegenden Geländes wird vor Baubeginn durchgeführt.

Die Bauausführung erfolgt bei einer kompletten Straßensperrung im Stützwandabschnitt. Die Zuwegung für die Anlieger ist über naheliegende Straßen gewährleistet.

5. Variantenuntersuchung Böschung

Auf Grund der vorhandenen Stützmauer im Hofbereich auf dem Anliegergrundstück ist eine Bauausführung mittels Böschung ohne eine Winkelstützmauer nicht möglich.

Begründung:

Bei einer Böschungsausführung wird eine seitliche Erdanschüttung hinter dem Gehweg von 50cm (Berme genannt) zur Gründung der Einzelfundamente für die notwendige Einfriedung und Einbau eines Tiefbordes notwendig. Die Böschung wird kleiner als 45° bis auf die vorhandene Geländehöhe ausgeführt. Hierdurch erhält die Bestandsstützmauer auf dem Anliegergrundstück den gesamten Lasteinfluss der Straße, welche sie durch ihre vorhandene Tragfähigkeit nicht aufnehmen kann.

6. Ver- und Entsorgungsleitung

In der Straße ist der städtische Mischwasserkanal DN 400 aus Beton mit einer Tiefe von ca. 1,00m bis ca. 2,00m verlegt.

Weitere Versorgungsleitung wie Gas, Wasser und Strom (Enwag) sowie Kabel der Telekom, Unitymedia und Straßenbeleuchtung sind ebenfalls in der Straße vorhanden. Diese befinden sich auf der abgelegenen Straßenseite der Stützmauer und verursachen keine Zwangspunkte mit der geplanten Baumaßnahme.

Bei den Ver- und Entsorgungsleitungen sind keine Baumaßnahmen geplant.

7. Kosten und Umlagefähigkeit

Die Gesamtkosten für Abbruch der vorhandene Stützmauer und der Stützmauererneuerung, einschließlich der Auffüllung belaufen sich auf voraussichtlich ca. 115.000 € (brutto).

Davon sind 90.000 € für die Bauleistung vorgesehen und 25.000 € für Ingenieurleistung. Im HH-Plan 2015 waren für die Bauleitungen bereits 68.000 € auf der Grundlage einer Kostenschätzung veranschlagt welche als Haushaltsangaberest in den HH 2016 übertragen wurden. Anhand einer zwischenzeitlich erstellten Kostenberechnung ergibt sich ein Finanzierungsbedarf von insges. 90.000 €. Die Bereitstellung des Fehlbetrages von 22.000 € wird im Nachtragshaushaltsplan 2016 beantragt. Die höheren Baukosten resultieren aus den zwischenzeitlich vorliegenden Detailplanungen sowie Bodenkennwerten und dem daraus notwendigen Arbeitsaufwand.

Die Baumaßnahme unterliegt weder der Erschließungsbeitragspflicht nach dem Baugesetz (BauGB) in Verbindung mit den Erschließungsbeiträgen der Stadt Wetzlar, noch der Straßenbeitragspflicht nach §11 Hessisches Gesetz über die kommunale Abgabe (KAG) in Verbindung mit der Straßenbeitragssatzung der Stadt Wetzlar (StrBS). Angesichts der Länge der Stützmauer von 30 m in Bezug auf die straßenbeitragsrechtliche Einrichtung mit einer Strecke von ca. 330 m, kann man nicht von einer merklichen Verbesserung für die gesamte Einrichtung sprechen. Somit ist die qualitative Beitragsfähigkeit nicht gegeben.

8. Beteiligung der Anlieger

Eine Anliegerversammlung wurde nicht durchgeführt.

Der Anlieger des Grundstückes „Ritterkaut 20“, an den die Stützmauer grenzt, wurde in einem Abstimmungsgespräch am 21.07.2014 umfassend über Art und Umfang der Maßnahme aufgeklärt.

9. Ausführungszeit

Nach erfolgter Gremienzustimmung soll die Durchführung der Ausführungsplanung unmittelbar erfolgen. Im direkten Anschluss wird die öffentliche Ausschreibung durchgeführt.

Mit einer baulichen Umsetzung der Baumaßnahme ist ab Frühjahr 2017 zu rechnen.